

Kurze Information zum Thema **Finanzamt & ICL-Ausbildung**

Kann jeder Teilnehmer eines ICL – Seminares die Kosten dafür von der Steuer absetzen?

Nein, nicht jeder. Wer kann die Kosten absetzen?

Immer wieder werden Fragen gestellt, wie denn Einnahmen & Ausgaben, die einen direkten Zusammenhang mit ICL haben, steuerlich zu behandeln sind. Denn alle Aus-/Fortbildungen bei ICL sind für jeden Teilnehmer auch mit den verschiedensten Kosten verbunden. Außerdem taucht oft die Frage auf, inwieweit die Einnahmen, z.B. aus einer Beratung, in der Steuererklärung anzugeben sind. Hierzu diese kurze Information. Da diese Materie aus der Sicht des Finanzamts sehr vielschichtig ist und jede persönliche Situation auf Seiten des Bürgers sehr unterschiedlich ist, kann dies nur ein kurzes und grobes Orientierungsraster sein. Bei irgendwelchen weiteren oder detaillierten Fragen fragt bitte bei dem eigenen Finanzamt oder einer qualifizierten Steuerberatung nach.

Als Grundsatz gilt, dass das Finanzamt nur daran interessiert ist, dass von dem Gewinn aus den erzielten Einnahmen die entsprechenden Steuern bezahlt werden. Wer also z.B. aus Beratungen Einnahmen erzielt, muss diese gegenüber dem Finanzamt in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Von der Summe aller Einnahmen können die Ausgaben abgezogen werden die dadurch entstanden sind, dass diese Einnahmen überhaupt erzielt werden können. Wobei die Einnahmen und Ausgaben immer in dem Kalenderjahr anzugeben sind in dem sie tatsächlich anfallen.

Für das Finanzamt ist entscheidend, dass in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren alle Einnahmen die gesamten Ausgaben übersteigen, denn der erzielte Gewinn wird versteuert. Wenn sich nach diesen zehn Jahren ein Gesamtverlust ergibt, wird das Finanzamt die steuerliche Anerkennung dieses Verlustbetrages verweigern da es sich dann um eine sogenannte „Liebhaberei“ handelt. Wenn ich also meine ICL Ausgaben steuerlich geltend machen möchte, brauche ich in den angesprochenen 10 Jahren auch die entsprechenden Einnahmen. Diese müssen insgesamt höher sein als die dazu gehörenden Ausgaben.

Als Einnahme in diesem Sinn gelten z.B. alle Zahlungen die mir für Beratungen, Coachings oder Eigenreflexionen gezahlt werden. Wichtig ist der jährliche Gesamtbetrag dieser Einnahmen. Als Ausgabe zählen alle Aufwendungen die mir jährlich entstehen. Das sind z.B. alle Seminargebühren, Fahrtkosten, Gebühren für das Praxisüben / Eigenreflexionen und andere Kosten. Die Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben ergeben den steuerlichen Gewinn für den i.d.R. etwa 20 – 25 % Einkommensteuer anfallen. Dieser Gewinn wird zu den sonstigen Einkünften (z.B. Arbeitslohn, Rente, Zinsen) in der Steuererklärung hinzugerechnet. Wenn sich in einem Kalenderjahr ein Verlust ergibt, z.B. weil die Ausbildungskosten sehr hoch waren, dann mindert dieser Verlust meine positiven anderen Einkünfte. Aber in einem Zeitraum von 10 Jahren muss sich für alle zehn Jahre zusammengerechnet ein Gewinn aus dieser Tätigkeit als Berater/in ergeben. In der jährlichen Einkommensteuererklärung wird dieser Gewinn/Verlust in der Anlage S als Betrag aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit eingetragen, wobei meistens eine formlose Zusammenstellung aller belegten Einnahmen und Ausgaben als Gewinnermittlung ausreicht.

Eine Besonderheit ergibt sich für Diejenigen die beruflich in einem Bereich engagiert sind, der eine klare inhaltliche Nähe zu den eigenen ICL-Aktivitäten aufweist (z.B. Sozialarbeiter, Theologen). Denn jetzt kann ein direkter Zusammenhang zwischen dem ausgeübten Beruf und der Anwendung meiner ICL-Kenntnisse in meinem Berufsalltag als berufliche Fortbildung/Ausbildung vorliegen. Wenn dieser direkte Zusammenhang schlüssig gegenüber dem Finanzamt erklärbar ist, dann mindern meine ICL-Aufwendungen direkt den Arbeitslohn aus meiner Haupttätigkeit. Die Erzielung von Einnahmen, z.B. aus Beratungen, ist dann nachgeordnet, da ich meine ICL-Kenntnisse in meinem direkt ausgeübten Beruf anwenden kann.